

Rechtlicher Ausblick 2018

Was erwartet Sie und Ihr Unternehmen im kommenden Jahr?

I. Das neue Werkvertrags-/Baurecht

Eine der größten Reformen der letzten 120 Jahren auf seinem Gebiet hat das Werkvertrags- und Baurecht mit Wirkung zum 01.01.2018 erfahren. Neben **Änderungen in den kaufrechtlichen Gewährleistungsregeln und dem allgemeinen Werkvertragsrecht wurden das Bauvertragsrecht, der Verbrauchervertrag, Architekten-, Ingenieur- und Bauträgervertrag völlig neuregelt.**

Inhaltliche Kernpunkte der Neuregelungen des Bauvertrages sind u.a.:

- Regelungen über **nachträgliche Änderungen am Auftragsumfang**,
- ein **Anordnungsrecht des Bestellers**, wenn die Vertragsparteien nicht innerhalb von 30 Tagen Einvernehmen über die Änderungen erzielt haben
- **Änderungen zur Abnahme**
- Normierung der Kündigung aus wichtigem Grund

Ein wirksamer Verbraucherbauvertrag verlangt künftig:

- **Verbindliche Vereinbarung über die Bauzeit**
- **Zweiwöchiges Widerrufsrecht** für den Besteller
- Einführung einer **Baubeschreibungspflicht** des Unternehmers

In **prozessualer Hinsicht** soll die Einführung spezieller Baukammern an den Landgerichten künftig Bauprozesse beschleunigen.

Für **Bauunternehmer/Handwerker ändert** sich durch die Reform:

- **Verbesserung der Regressmöglichkeiten** des Handwerkers gegen den Hersteller beim Aus- und Wiedereinbau einer mangelhaften Sache beim Verbraucher.
- Einführung einer **Baubeschreibungspflicht** des Unternehmers (beim Verbraucherbauvertrag)

Für **den Bauherr/Besteller ändert** sich:

- Künftig kann der Bauherr allein mit der Behauptung, die erbrachte Leistung sei nicht vertragsgemäß, die Zahlung eines angemessenen Teils der Abschlagszahlung verweigern können, § 632 a BGB
- Für Anordnungen des Bestellers auf weitere Leistungen kann gem. § 650 b Abs. 1 BGB der Unternehmer Mehrkosten verlangen
- Obliegt dem Unternehmer auch die Planung und sind die Änderungswünsche auf die mangelhafte Planungsleistung zurückzuführen, steht dem Unternehmer für seine zusätzlichen Leistungen keine Vergütung zu.

Der Gesetzgeber hat im Baurecht sprichwörtlich „keinen Stein auf dem anderen gelassen“, so dass es für jeden Bauunternehmer und Handwerker **zwingend notwendig** ist, sich mit den zahlreichen Änderungen intensiv auseinanderzusetzen. Sämtliche Vorgänge, wie Angebotserstellung, Bauplanung, Verhandlungen, Vertragsgestaltungen, Bauabwicklung, Mängelbeseitigung und Änderungswünsche sind im Licht der neuen Gesetze zu betrachten und auszuführen.

Für Fragen und Unterstützung zu diesem Thema können Sie sich gerne an uns wenden.

II. Änderungen Datenschutz – EUDSGVO

Ab 25. Mai 2018 gilt auch in Deutschland die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Als Unternehmer ist es wichtig, sich bereits jetzt damit auseinanderzusetzen und die vielen erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Denn für die verspätete Umsetzung der neuen Vorgaben drohen hohe Bußgelder.

Nachfolgend fassen wir einige der wichtigsten **Neuerungen** zusammen:

- Datenschutzverstöße und -pannen werden erheblich teurer. **Geldbußen** bis zu 20 Millionen Euro oder **vier Prozent** des weltweiten Vorjahresumsatzes sind möglich.
- Der Auftragsverarbeiter **haftet gemeinsam** mit dem Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person bei einem Datenschutzverstoß während der Verarbeitung ihrer Daten → Betroffene hat Wahl, wen er in Anspruch nimmt
- Die Einwilligung erfordert eine freiwillige, spezifisch informierte und **eindeutige Handlung** – z. B. das Anklicken eines Kästchens auf einer Webseite. Betroffene muss seine Einwilligung **jederzeit** und **ohne Begründung** widerrufen können.
- **Das Kopplungsverbot** wurde verschärft, d.h. der Vertragsabschluss darf nicht von Erteilung einer Einwilligung abhängig gemacht werden, obwohl dies für Durchführung des Vertrags nicht erforderlich ist
- Jedes Unternehmen soll ein **klares Löschkonzept** für seine Datenverarbeitungsprozesse vorweisen können.
- Bei technisch - organisatorischen Maßnahmen (TOM), z.B. Neuanschaffung Hardware, besteht ein stärker risikobasierter Ansatz. Eine **Dokumentation der Risikoeinschätzung** wird nötig. Schwachstellen, wie etwa veraltete Verschlüsselungsstandards können mit **Bußgeldern in Höhe von bis zu 2 Prozent des Vorjahresumsatzes** belegt werden.
- Das Konzept der **Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)** wird eingeführt. Beinhaltet eine geplante oder bestehende Datenverarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der entsprechend betroffenen Personen, muss das Unternehmen eine DSFA vornehmen. Die DSFA muss dokumentiert werden.
- Jede verantwortliche Stelle muss den **Nachweis** erbringen können, dass sie personenbezogene Daten rechtskonform nach den Vorgaben der DSGVO verarbeitet. **Der Dokumentationsaufwand** für Unternehmen steigt erheblich
- Für mittlere und große Unternehmen wird ein **Datenschutzmanagementsystem** unverzichtbar
- **Maximaler Datenschutz** als **"serienmäßige"** Grundeinstellung (Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen).
- alle Unternehmen, die mindestens zehn Personen mit automatisierter Datenverarbeitung beschäftigen, müssen einen **Datenschutzbeauftragten** bestellen, aber bei umfangreicher Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten greift die Bestellpflicht **auch unter der 10-Personen-Grenze**

Wie Sie an den obigen Beispielen sehen können, ist das neue Datenschutzrecht **sehr** umfangreich. Damit Sie für die bevorstehenden Änderungen angemessen gerüstet sind, ist es unerlässlich, die erheblichen Entscheidungen und Maßnahmen rechtzeitig durchzuführen.

Mit unserer Erfahrung im Datenschutzrecht stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

III. Änderungen beim Bezahlen 2018

Am **13. Januar 2018** tritt das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in Kraft. Das Gesetz **verbietet europaweit das Erheben von gesonderten Entgelten für Lastschriften, Überweisungen sowie für Kartenzahlungen gegenüber einem Verbraucher**. Dies gilt sowohl für das Bezahlen an der Ladentheke als auch für Online-Zahlungen. Gebühren für Paypal und Amazon Payments sind im Gesetz vom Wortlaut zwar nicht ausdrücklich umfasst, dürften aber vom Sinn und Zweck ebenfalls umfasst sein.

Alle Online-Shop-Betreiber und auch alle sonstigen Unternehmen dürfen deshalb ab dem 13. Januar grundsätzlich keine Aufschläge mehr für die Nutzung der genannten Zahlungsmittel erheben. Dies gilt jedoch nur gegenüber Verbraucher und nicht gegenüber anderen Unternehmen. Die Verbraucher werden hiervon nicht nur im Bereich Handel, sondern auch im Flugverkehr, Bahnverkehr profitieren können, da auch hier bislang häufig Kreditkartengebühren erhoben wurden.

Bei den Kreditkarten greift das Verbot der Extragebühr jedoch nur für „besonders verbreitete Kreditkarten“. Dabei handelt es sich um Karten der Anbieter Visa und Mastercard angehören. Bei American Express oder Diners Club könnte es auch weiterhin zu Zusatzkosten kommen.

Zur **Vermeidung von Strafen und Wettbewerbsnachteilen**, sollten alle betroffenen Unternehmer die neuen Vorschriften rechtzeitig umsetzen.

IV. Betriebsrentenstärkungsgesetz

Zum **01.01.2018** wird mit dem neuen Betriebsrentenstärkungsgesetz die Möglichkeit, eine betriebliche Altersversorgung per Tarifvertrag in den Unternehmen einzuführen, in Kraft treten. Arbeitgeber und Beschäftigte, die nicht tarifgebunden sind, können vereinbaren, dass die einschlägigen Tarifverträge auch für sie gelten sollen. Eine gesetzliche Pflicht für Arbeitgeber, die Tarifrante anbieten zu müssen, soll es nach aktuellem Stand nicht geben.

Beim „**Arbeitgeberzuschuss**“ wird der Arbeitgeber im Falle einer Entgeltumwandlung verpflichtet, mindestens 15 Prozent des umgewandelten SV-freien Entgelts als Zuschuss an die Versorgungseinrichtung einzuzahlen. Die Zahlungspflicht gilt nur, soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung tatsächlich Sozialversicherungsbeiträge erspart. Die Neuregelung betrifft trifft alle Arbeitgeber. Dabei gilt die Pflicht zur Zahlung des Arbeitgeberzuschusses für Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die nach dem 01.01.2019 geschlossen werden, sofort. Für bis zum 01.01.2019 abgeschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarungen wird der Arbeitgeberzuschuss erst 2022 eingeführt.

Bei der neu eingeführten „**reinen Beitragszusage**“ sagt der Arbeitgeber keine bestimmte Versorgungsleistung zu, sondern verpflichtet sich gegenüber dem Arbeitnehmer, bestimmte Beiträge an einen externen Versorgungsträger zu zahlen. Es wird keine (Mindest-)Höhe der späteren Versorgungsleistung garantiert

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz soll auch für die bisherigen Durchführungswege Direktversicherung, Pensionsfonds, Pensionskasse, U-Kasse und Direktzu-

sage Neuerungen bringen.

Um Geringverdiener (**bis 2.200 Euro brutto**) stärker zu fördern, werden zusätzliche Anreize für eine betriebliche Altersversorgung geschaffen.

V. LEI-Nr.

Ab dem 3. Januar 2018 gilt für Unternehmen in Europa die Pflicht zum Führen eines Legal Entity Identifier, kurz LEI, wenn sie am Wertpapierhandel teilnehmen. Ab dem 3.1.2018 müssen alle Banken die Transaktion von Wertpapiergeschäften an die BaFin melden. Dafür wird ein benötigt.

Auch Banken und Vermögensverwalter benötigen einen LEI von den Unternehmen, für die sie Wertpapiergeschäfte tätigen oder aber eine Vollmacht, um in ihrem Namen einen LEI zu beantragen. Privatpersonen und rechtlich unselbständige Unternehmensteile benötigen dagegen keinen LEI.

VI. Geld für Ihr Unternehmen 2018

Auch 2018 gibt es für diverse Vorhaben von kleinen/mittelständischen Unternehmen (KMU) Förder- und Zuschussmittel der Länder, des Bundes und der EU.

Hier nur ein kleiner Ausschnitt der unterschiedlichen Förderprogramme:

- „**Horizont 2020**“ der EU für KMU auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung
- Der „**Digitalbonus Bayern**“ bietet Zuschüsse für Hard- und Software für Digitalisierung und die IT-Sicherheit (kleine Unternehmen erhalten 50 %, mittlere 30 %, einfache Vorhaben höchstens 10.000 €/ besonders innovative Vorhaben bis zu 50.000 € Zuschuss)
- „**Bayerisches Programm zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen**“ (BayTOU): höchstens 6 Jahre alte Unternehmen mit max. 10 Mitarbeiter erhalten 25 % der Entwicklungskosten für neuartige Produkte, bei Software bis zu 150.000 € als Zuschuss.
- „**Innovationsgutscheine**“ unterstützen KMU bei der Entwicklung technisch beziehungsweise technologisch innovativer Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen durch Übernahme von 40-50% externer Entwicklungskosten
- Auch die **KfW** bietet in unterschiedlichen Phasen des Unternehmens (Gründung, Bestand, Nachfolge) zu diversen Vorhaben (z.B. Anschaffung Betriebsmittel, Innovation, Digitalisierung, Energieeffizienz, Umwelt, Auslandsvorhaben, Wohnwirtschaft) Förderungen mit/ohne Eigenkapital und je nach Vorhaben mit Zuschüssen an
- Das **BAFA** übernimmt z.B. bei Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten 90 % der Beratungskosten zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation

Die Möglichkeiten für Förderungen und Zuschüsse für Unternehmen sind sehr vielfältig. Die obigen Beispiele sind nur ein ganz kleiner Auszug aus den vielen unterschiedlichen Möglichkeiten der zusätzlichen Liquiditätsbeschaffung für Ihr Unternehmen.

Sollten Sie Fragen zu oder Interesse an einer Förderung haben, können Sie gerne auf uns zukommen.

Das Jahr 2018 hält für uns alle eine Vielzahl rechtlicher Neuerungen parat. Für Sie als Unternehmer und Privatperson ist es wichtig, die für Sie bedeutsamen Änderungen zu kennen und sich darauf einzustellen. Sei es nun die Umsetzung der neuen datenschutzrechtlichen Vorschriften, die Überarbeitung Bauverträge, das rechtzeitige Beantragen von Fördermitteln oder die Anpassung Ihrer Zahlungsbedingungen, sehen Sie die frühzeitige und richtige Umsetzung der Vorschriften auch als klaren Wettbewerbsvorteil zu Ihren Konkurrenten. Wie so oft, gilt auch hier: „Der frühe Vogel fängt den Wurm“.

Die Kanzlei Eigenstetter Helmreich und Partner, Steuerberater und Rechtsanwälte ist für Ihr Unternehmen bei rechtlichen Fragestellungen der Ansprechpartner in der Helmreich-Gruppe.

Kontaktieren Sie uns – wir beraten Sie und helfen Ihnen gerne!

Abschließend wünschen wir Ihnen allen ein Frohes Fest und ein erfolgreiches Jahr 2018!